Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Sachsen[1]

Fragenkatalog – Teil II – Stand 26.01.2014

Lässt sich der Freistaat Sachsen von externen Anwälten vor Gericht vertreten?
Nein, die Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen vertritt den Freistaat erfahrungsgemäß vor dem Gericht. Somit werden voraussichtlich keine gegnerischen Anwaltskosten anfallen.

Welche Höhe kann der Streitwert betragen?
Für die Höhe des Streitwertes ist der Klagezeitpunkt maßgebend, da es sich bei der Klage um einen sogenannten Dauertatbestand handelt. Das heißt, man geht von den jetzigen Besoldungstabellen 2014 aus und ermittelt die Differenz zwischen tatsächlicher und angestrebter Besoldung. Dieser Anspruch wird auf 24 Monate hochgerechnet.
Maßgebend für die bei Gericht zu zahlende Gebühr ist der tatsächliche Streitwert. Sofern der Streitwert nicht leicht ermittelbar ist, wird er seitens des VG auf 5.000 € gesetzt (Regelstreitwert = 438 € Gebühren).

Wie hoch sind bei Klagerücknahme die Gerichtskosten?
Bei Klagerücknahme sind 1/3 der Gerichtsgebühr zu tragen und keine Kosten der Gegenseite (sofern diese keine Rechtsanwalt eingeschaltet hatte).
Klagerücknahme ist auch noch in der mündlichen Verhandlung möglich.

Wer kann möglicherweise profitieren?
Laufbahnbeamte, Einigungsvertragsbeamte, die sich im Anspruchszeitraum noch nicht in der Endstufe der Besoldung befunden haben. Ebenso sind die ab dem 01.09.2006 auf Probe ernannten Beamten betroffen.
Zur Prüfung eigener Ansprüche wird das Vergleichsalter des OVG Bautzen hinzugezogen und mit dem eigenen Lebensalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung auf Probe verglichen.
Vom OVG Bautzen waren 33 Jahre 11 Monate (mD) bzw. 34 Jahre 11 Monate (gD) als Vergleichsalter bestimmt worden**.** Es sind jedoch auch andere Altersgrenzen denkbar (z.B. 40 Jahre Schwerbehinderte, 45 Jahre Höchstalter der Verbeamtung).
Für die eigenen Ansprüche sind keine pauschalen Aussagen möglich. Jeder muss für sich rechnen (siehe Musterberechnungen).

Gibt es eine Alternative zur Klage?
Nein, es ist zwingend eine Klage erforderlich, um die Ansprüche zu wahren, sofern ein Widerspruchsbescheid vorliegt.
Wenn nicht geklagt wurde, besteht die Möglichkeit eines Folgeantrages vor Gericht, allerdings nur ab Monat des Antrages und nur für die Zukunft wirkend.

Bleibt der Anspruch für noch anhängige Verfahren (Weihnachtsgeld, amtsangemessene Alimentation) erhalten, wenn im Klageverfahren für Seniorität eine Entscheidung getroffen wurde?
Ja, der Anspruch bleibt erhalten, da es sich um verschiedene Verfahren handelt.

Wie ist die Prognose?
DLZ geht davon aus, dass die **Verwaltungsgerichte** zunächst abwarten werden, bis EuGH und BVG entschieden haben. Im November 2013 erfolgte die Stellungnahme des Generalanwaltes vor dem EuGH zu Gunsten der Beschäftigten. In den meisten Fällen folgt der EuGH der Empfehlung des Generalanwaltes.

Warum ist das Klage-Muster so allgemein gehalten?
Es wurde absichtlich weiter gefasst, damit es für alle Beschäftigten verwendbar ist und alle
eventuellen Ansprüche einbezieht.

Zugang des Bescheides?
Grundsätzlich PZU vorgesehen, aber Heilung, wenn tatsächlicher Zugang mit einfachem Brief erfolgt.

Wer hat Bescheid erhalten?
Es gibt Anzeichen, dass seitens des LSF bestimmte Gruppen (vorerst?) ausgenommen worden sind (Bedienstete mit Widersprüchen im Jahre 2013, lebensältere Bedienstete).

Warum gibt es die Wiederaufnahme der Verfahren seitens des LSF, obwohl ruhend gestellt?
Die Wiederaufnahme der Verfahren ist rechtlich zulässig; das Ruhen der Widerspruchsverfahren war lediglich eine Absichtserklärung.

Wie soll ich mich verhalten, wenn die Zugangsbestätigung des Widerspruches mit Montag, den 04.01. 2010 erfolgte, da Bescheid zum 31.12.2009 nicht zugestellt werden konnte (zugeklebte Briefkästen)?
Dieser Sachverhalt kann in der laufenden Verhandlung nachgetragen werden.

Wie würde es weitergehen, wenn positiver Ausgang des Klageverfahrens?
Der Freistaat Sachsen müsste ein neues Besoldungsgesetz schaffen.

Überleitungsmitteilungen der Einstufung in Erfahrungsstufen nach § 80 Abs. 1 SächsBesG neu (Dienstrechtsneuordnungsgesetz)
Die Verfahrensweise ist noch nicht bekannt, d. h. ob in Form von Bescheid oder Mitteilung. Um Ansprüche zu wahren, muss gegen die Überleitungsmitteilung Widerspruch eingelegt werden. Entsprechende Handlungshinweise wird die DSTG zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Lohnt es sich, im Jahre 2014 noch Widerspruch einzureichen und zu klagen?
Grundsätzlich kann jederzeit Widerspruch eingelegt werden. Zu Beachten ist die Verjährungsfrist für das Jahr 2014 (31.12.2014). Die Anwendbarkeit der dreijährigen zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Frage im Rahmen der Musterfälle vor Gericht geklärt werden wird.
Es besteht die Möglichkeit, mit dem Widerspruch gegen die Überleitungsmitteilungen auf Erfahrungsstufen gleichzeitig den Widerspruch gegen die Altersdis-kriminierung einzureichen (siehe Muster interner Bereich).

Ist Rückwirkung zulässig?
Die Rechtslage ist noch nicht geklärt und muss vom Verwaltungsgericht geprüft werden.

Was passiert, wenn die Beklagtenseite auf die Einrede der Verjährung nicht verzichtet?
In diesem Fall müssen die Gerichte die Fälle bearbeiten. Aufgrund der Arbeitsbelastung der Gerichte ist jedoch mit einer mündlichen Verhandlung in ca. zwei Jahren zu rechnen.

Ist eine Wiedereinsetzung möglich wenn man sich längere Zeit im Ausland befindet? Hat man die Klagefrist versäumt?
Im Wesentlichen kommt es darauf an, inwieweit der Widerspruchsbescheid tatsächlich bereits im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne zugegangen ist. Dies hängt insbesondere davon ab, welche Zustellungsart die Behörde bei der Zustellung des Widerspruchsbescheides gewählt hat.
Uns wurde mitgeteilt, dass die Widerspruchsbescheide mit einfacher Post übersandt wurden. Ein darin liegender Zustellungsmangel könnte als geheilt angesehen werden, wenn die Behörde mittels Zustellungswillen gehandelt hat. Ob dies vorgelegen hat, kann von hier aus nicht abschließend bewertet werden.
Sollte die Zustellung mittels einfachem Brief mit Zustellungswillen erfolgt sein, wurde durch die tatsächliche Bekanntgabe die Klagefrist ausgelöst. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der Lauf der Klagefrist nicht.
Insoweit hat der jeweils betroffene Empfänger des Widerspruchsbescheides selbst zu entscheiden, inwieweit er das Fristerfordernis zur Einreichung der Klage einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides für gegeben hält oder nicht.

Eine vorübergehende Abwesenheit wegen Urlaubes wird in der Regel bis zur Dauer von 6 Wochen als unverschuldet im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO angesehen.

Unterstellt der Fall wäre so, dass der Widerspruchsbescheid bereits als zugestellt gilt, dann käme unter Umständen eine Wiedereinsetzung im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO in Betracht. Danach ist jemandem, wenn dieser ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (§ 60 Abs. 2 VwGO) und mit der Handlung zu verbinden, für die die entsprechende Frist versäumt wurde. Insoweit sollte dann die Klage entsprechend ergänzt werden.

Soweit das angebotene Klagemuster verwendet wird, sollte am Ende ein entsprechend zusätzlicher Absatz eingefügt werden, in dem dargestellt wird, wann und wie lange der Urlaub andauerte und als Kopie die entsprechenden Reiseunterlagen, z. B. Flugtickets o. ä., beigefügt werden.

Bitte beachten Sie, dass dies ganz allgemeine Auskünfte sind und diese nicht auf den Einzelfall eines Mitgliedes zugeschnitten sind.